ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FUR DIE NUTZUNG VON UNTERKUN FTEN AUF WASSERFAHRZEUGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sailor Exper d.o.o. (nachfolgend: S.E.) garantiert dem Dienstleistungsnehmer auf der Grundlage der A II g e m e i n e n G e s c h a ft s b e d i n g u n g e n f u r d i e V e r m i t t I u n g v o n U n t e r k u n f t e n a u f W a s s e r f a h r z e u g e n mehrtätige Unterkun fte auf Wasserfahrzeugen, die zur Personenbeförderung auf Urlaubsfahrten vorgesehen sind. Des Weiteren garantiert sie, dass alle Wasserfahrzeuge in technisch

funktionstuc htigem und gutem Zustand sind.

Personen, die eine Reservierung auf einem oder mehreren Wasserfahrzeugen bestätigt oder die Anzahlung geleistet haben (nachfolgend: Dienstleistungsnehmer), gehen mit der S.E. ein Rechtsverhältnis ein und bestätigen, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. DieBestimmungenderAllgemeinenGeschäftsbedingungensindsowohlfur dieS.E.alsauchfur den Dienstleistungsnehmerrechtlichbindend.DieAllgemeinenGeschäftsbedingungenfur dieVermittlung von Unterkun ften auf Wasserfahrzeugen sind Grundlage bei der Lösung etwaiger Streitigkeiten zwischen dem Dienstleistungsnehmer und der S.E.

2. PREISE

Die Preisefurdie Vermittlungvon Unterkunftensindin EUR ausgewiesen. Siesindin EUR ausgewiesen. Siesindder Mittelkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Zahlung inkl. MwSt. Die S.E. behält sich das Recht vor, die Preisliste ohne vorherige Ankun digung zu ändern. Die angegebenen Preise beinhalten: Unterkunft auf technisch einwandfreien und sauberen Wasserfahrzeugen mit vollen Kraftstoftanks, Nutzung sämtlicher an Bord befindlicher Ausrus tung, Bootshaftpficht- und Kaskoversicherung,

Liegegebu hrim Heimathafen, kroatische Schiffahrtserlaubnis, Betriebserlaubnis fur das Wasserfahrzeug.

Im Preisnichtenthaltensind Hafengebuhrens owies onstige Gebuhren anderen Marinas, Kostenfur Treibstofundsonstiger Betriebsstofe, Parkgebuhrenfur Pkwsowie Krankenversicherungder Besatzung.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Wasserfahrzeuge, auf denen Unterkun fte sowie die Nutzung der Ausrus tungen angeboten werden, können nur nach ordnungsgemäß erfolgter Zahlung genutzt werden. (40% bei Reservierung, derRestbetragistspätestens4WochenvorNutzungsbeginnfällig.)Fur Reservierungen, dieineinem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor Nutzungsbeginn erfolgen, ist der gesamte Betrag zu entrichten. Mit Leistung der Anzahlung bestätigt der Dienstleistungsnehmer, dass ihm sämtliche Charakteristika und Bedingungen, zu denen ihm die Unterkunft auf dem betrefenden Wasserfahrzeug angeboten wird, bekannt sind. Mit Leistung der Anzahlung werden sämtlicheBestimmungenderAllgemeinenGeschäftsbedingungensowohlfur den Dienstleistungsnehmeralsauchfur dieS.E.rechtlichbindend.

4. STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

KannderDienstleistungsnehmer-gleichgultigauswelchenGrun den-dieNutzungderUnterkunft nicht antreten, hat er dies schriftlich mitzuteilen (E-Mail, Fax oder Post.)



DerTag,andemdieschriftlicheMitteilungbeiderS.E.eingegangenist,istmaßgebendfur die Berechnung der Stornogebuh ren. Diese werden wie folgt berechnet:

- 30% des Charterpreises bei Ruc ktritt bis 60 Tage vor der Einschifung,
- 40% des Charterpreises bei Ruc ktritt ab dem 59. Tag bis 30. Tag vor der Einschifung
- 100% des Charterpreises bei Ruc ktritt ab dem 29. Tag bis vor der Einschifung,

Der Dienstleistungsnehmer kann im Falle einer Stornierung nach vorheriger Absprache mit der S.E. einen Ersatzmieter stellen, der all seine Rechte und Pfichten ub ernimmt. Anderenfalls werden die Stornogebuh ren wie oben angefuh rt fällig.

Kann der Dienstleistungsnehmer die Nutzung der Unterkunft aus objektiven Grun den nicht antreten (Todesfall in der Familie, Unfall mit schweren gesundheitlichen Schäden, plötzliche akute Erkrankungen, bei denen eine Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, Probleme in der Schwangerschaft, Manöve- rub ung des Militärs usw.) wird der bereits geleistete Betrag nicht zuruc kerstattet. Dem Dienstleistungsnehmer wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung entsprechend des geleisteten Betrags zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des laufenden oder folgenden Jahres anzutreten. Des Weiteren ist er verpfichtet, glaubwur dige Unterlagen (Nachweise) vorzulegen. Die S.E. schließt jede Verantwortung im Falle von

An derungen und Undurchfuh rbarkeit der bezahlten Dienstleistungen oder Teile dieser aus, wenn diese durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Terroranschläge, Ok ologische Katastrophen, Naturkatastrophen, Interventionen der zuständiger Behörden oder ähnliches) entstanden sind.

In jedem Fall wird hier der Abschluss einer Reiserruc ktrittsversicherung empfohlen. 5.UB ERNAHMENDESWASSERFAHRZEUGS(CHECK-IN)

Die S.E. ub ergibt nur vollständig ausgerus tete Wasserfahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand mit vollen Kraftstof- und Wassertanks und erwartet, dass die Wasserfahrzeuge in ebensolchem Zustand zuruc kgegeben werden.

Die Ub ergabe fndet samstags zwischen 17.00 und 21.00 Uhr statt.

Wenn der Dienstleistungsnehmer – ohne vorherige Ankun digung – das Wasserfahrzeug nicht innerhalb von 48 Stunden nach vereinbartem Ub ergabetermin ub ernimmt, hat die S.E. das Recht auf einseitige Kun digung des Vertrags. Der Dienstleistungsnehmer hat hierbei keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Kann die S.E. – gleichgul tig aus welchen Grun den – das reservierte Wasserfahrzeug am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit nicht bereitstellen, hat sie das Recht, ein mindestens gleichwertiges Wasserfahrzeug zur Verfug ung zu stellen.

Sollte ihr dies in einer Frist von 24 Stunden nicht gelingen, hat der Dienstleistungsnehmer das Recht, vom Vertrag zuruc kzutreten und hat Anspruch auf Ruc kzahlung des geleisteten Betrags. Sollte sich der Dienstleistungsnehmer entscheiden, auf ein Ersatzfahrzeug zu warten und das Wasserfahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Frist (24 Stunden) ub ernehmen, kann ereinenBetrag, derdemWertderMietefur dienichtgenutztenTageentspricht,

zuruckfordern. Die S.E. zahlt keine Beträge aus, die höher sind als die vereinbarten Preise und haftet auch nicht fur andere Schadensersatzanspruche des Dienstleistungsnehmers.

Der Dienstleistungsnehmer ist verpfichtet, bei der Ub ergabe den Zustand des Wasserfahrzeugs und der Ausrus tung anhand einer Inventarliste sorgfältig zu ub erpruf en und umgehend auf Mängel hinzuweisen, anderenfalls wird davon ausgegangen, dass er keine



Einwände hat. Etwaige versteckte Mängel am Wasserfahrzeug oder an der Ausrus tung, die der S.E. bei Ub ergabe nicht bekannt sein konnten, oder Mängel, die nach der Ub ergabe entstanden sind, berechtigen den Dienstleistungsnehmer nicht zur Preisminderung.

Abweichungen zwischen der tatsächliche vorhandenen Ausrus tung und Einrichtung des Wasserfahrzeugs und den Angaben auf der Inventarliste, die dem Dienstleistungsnehmer zur Ansicht ub ergeben wurde, berechtigen ihn nicht zur Preisminderung – es sei denn, die Sicherheit des Wasserfahrzeugs ist beeinträchtigt).

Mängel, Ungenauigkeiten der Instrumente oder ähnliche Probleme mit der Ausrus tung oder Einrichtung, berechtigen den Dienstleistungsnehmer nicht, den Check-In zu verweigern, die Reise zu unterbrechen und Ruc kzahlungen zu fordern – es sei denn, eine genaue Navigation nach klassischen Methoden ist nicht gewährleistet, die Sicherheit des Wasserfahrzeugs und auch der Besatzung ist beeinträchtigt und eine sichere Fahrt kann nicht gewährleistet werden. Reklamationen, die auf Vergleichen mit Wasserfahrzeugen und deren Ausrus tung anderer Charteragenturen oder auf Standards anderer Länder basieren, sind nicht rechtmäßig.

Kommt die S.E. zu der Ub erzeugung, dass der Dienstleistungsnehmer/Schifsfuh rer nicht ub er die erforderlichen Navigationskenntnisse verfug t, behält sie sich das Recht vor, das Auslaufen des Wasserfahrzeugs zu untersagen. In einem solchen Fall wird die S.E. dem Dienstleistungsnehmer/Schifsfuh rer zur Verfug ungenstellen und dafure in en Schifsfuhrerzur Verfug ungenstellen und dafure in e Gebuhrgemäß Preisliste berechnen. Sollte der Kunde,

den ihm zur Verfug ung gestellten Skipper nicht akzeptieren, ist die S.E. berechtigt, das Auslaufen des Wasserfahrzeugs zu untersagen, den Vertrag zu kun digen und den gezahlten Betrag einzubehalten. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Wasserfahrzeug wird dem Dienstleistungsnehmer mit sämtlichen gul tigen Dokumenten (Genehmigung, Anmeldung, Konzession usw.) sowie den anderen Unterlagen aus der Schifsmappe ub ergeben (Liste der Hafenämter, Tankstellen usw.) Der Dienstleistungsnehmer ist verpfichtet, die Unterlagen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und diese der S.E. bei der Ruc kgabe des Wasserfahrzeugs (Check-out) zuruc kzugeben. Sollte die zuständige Kontrollbehörde oder eine andere Behörde der Republik Kroatien eine Geldstrafe wegen unvollständig mitgefuh rter Schifspapiere gegen die S.E. verhängen, wird die S.E. den Dienstleistungsnehmer in Regress nehmen und die Strafe mit der hinterlegten Kaution verrechnen.

6. RUC KGABE DES WASSERFAHRZEUGS (CHECK-OUT)

Der Dienstleistungsnehmer ist verpfichtet, das Wasserfahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bis 9.00 Uhr des letzten Nutzungstages, in dem im Vertrag festgelegten Hafen zuruc kzugeben. Das Schif ist mit vollem Kraftstoftank und bereit für die Weiterfahrt, bzw. in dem Zustand, in dem der Dienstleistungsnehmer es ub ernommen hat, zuruc kzugeben. Der Kunde ist verpfichtet,seineAbfällevonBordzunehmenunddiesenanderdafür vorgeschriebenen Entsorgungsstelle in der Marina zu entsorgen. Sollte eine Weiterfahrt – gleichgul tig aus welchen Grun den – nicht möglich sein, oder ist die Einhaltung des Ruc kgabetermins nicht möglich, ist der Leiter der Vermietungsstation zu informieren und Anweisungen einzuholen. Bei Ub erschreitung des Ruc kgabetermins wegen schlechten Wetters, hat der Dienstleistungsnehmer sämtliche der S.E. hieraus entstandenen Kosten zu tragen. Aus diesem Grund wird eine sorgfältige Törnplanung empfohlen. Die Ruc kkehr in die Marina muss am Vorabend der Schifsruc kgabe erfolgen.

Im Falle einer Ub erschreitung des vereinbarten Ruc kgabetermins, ist der Dienstleistungsnehmer verpfichtet, fur jeden angefangenen Tag die zweifache Tagesmiete zuzug lich aller zusätzlichen Kosten, die der S.E. entstanden sind, zu tragen. Sämtliche aufgrund von Ub erschreitungen des vereinbarten Ruc kgabetermins entstanden Kosten gehen zu Lasten des Dienstleistungsnehmers. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur nach Absprache zwischen der S.E. und dem



Dienstleistungsnehmer möglich.

Sollte das Wasserfahrzeug in einen Hafen einlaufen, der nicht vertraglich als Ruc kgabehafen vereinbart worden ist, hat der Dienstleistungsnehmer sämtliche Ub erfuh rungskosten zum eigentlich vereinbarten Hafen, ggf. Strafgebuh ren aufgrund evtl. entstandener Verspätungen sowie sämtliche während der Ub erfuh rung entstandenen Schäden, die nicht durch die Versicherung abgedeckt werden, zu tragen. Sollte der Dienstleistungsnehmer – gleichgul tig aus welchen Grun den – vor dem Check-out, der von einem Mitarbeiter der S.E. durchgefuh rt wird, das Wasserfahrzeug verlassen, haftetder Dienstleistungsnehmer fur sämtlicheseitensder S.E. festgestellten Mängeloder Schäden, die während seines Aufenthaltes an Bord entstanden sind.

Bei der Ruck kgabe begutachtet ein Vertreter der S.E. den Allgemeinzustand des Wasserfahrzeugs und der Ausrusktung und nimmt anhand der Inventarliste einen Abgleich mit der tatsächlich vorhandenen Ausrusktung und dem Inventar vor. (Check-out).

Der Dienstleistungsnehmer ist verpfichtet, dem Vertreter der S.E. sämtliche etwaigen Schäden und Mängel anzuzeigen. Sollte es zur Beschädigung des Unterwasserschifes gekommen sein, oder besteht der Verdacht, dass es zu solchen Beschädigungen gekommen sein könnte, muss eine genaue Begutachtung vorgenommen werden, entweder unter Einsatz von Tauchern oder mittels Kranen des Wasserfahrzeugs. Ub er die Art der Begutachtung entscheidet die S.E., die Kosten gehen zu Lasten des Dienstleistungsnehmers.

7. KAUTION

Bei der Ub ergabe ist eine Kaution gemäß geltender Preisliste zu hinterlegen. Diese wird ohne Abzug zuruc kerstattet, wenn das Wasserfahrzeug unbeschädigt und zum vereinbarten Zeitpunkt zuruc kgegeben wird, sowie unter der Voraussetzung, dass keine Forderungen Dritter gegenub er dem Dienstleistungsnehmer bestehen oder angekun digt sind und dass keine Geldstrafen gegenub er der S.E. verhängt wurden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Wasserfahrzeugs stehen.

Eine Kaution ist auch dann zu hinterlegen, wenn das Wasserfahrzeug mit Skipper gemietet wurde. Bei grober Fahrlässigkeit und/oder Verlust eines oder mehrerer Teile des Wasserfahrzeugs, hat der DienstleistungsnehmerdieKostendafur zutragen. Die S.E. behältdenentsprechenden Betragvon der Kaution ein, der dem Wert der Reparatur, dem Ersatz und/oder der Wiederbeschafung der

oder des jeweiligen Teils entspricht. Sollte aufgrund der Beschädigung/Verlust des Wasserfahrzeugs/Ausrus tung eine Weitervermietung nicht mehr möglich sein, behält die S.E. den Teil derKautionein,derderHöhedesentgangenenGewinnsfur dieDauerderReparaturentspricht.

8. VERSICHERUNG

Das Wasserfahrzeug ist versichert fur Schäden gegenub er Dritten sowie fur Schäden, die von Dritten verursacht werden (Haftpficht). Das Wasserfahrzeug verfug t ebenfalls ub er eine Kaskoversicherung in Höhedesangemeldeten Wertes des Wasserfahrzeugsfur alle Risikengemäß Versicherungspolice. Die Kaskoversicherung deckt Schäden ab, deren Kosten höher sind als der Betrag der hinterlegten Kaution, ausgenommen hiervon sind Schäden, die vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind (gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft). Die S.E. haftet nicht fur Verlust und / oder Beschädigung von Eigent um des Dienstleistungsnehmers, der Passagiere und Besatzungsmitgliedersowie fur an Bordoder in den Räumlichkeiten der S.E. befindliches oder zur Aufbewahrung ub ergebenes frem des Eigentum. Mit Leistung der Anzahlung und Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verliert der Dienstleistungsnehmer sämtliche Anspruc he auf Schadenersatz

gegenub er der S.E., die im Zusammenhang mit Verlust und/oder Beschädigung von eigenem oder fremden Eigentum stehen. Privatgegenstände der Besatzung sind nicht versichert, so dass der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung durch den Dienstleistungsnehmer empfohlen wird. Die Besatzung selbst ist versichert. Nicht abgedeckt ist Verlust oder Beschädigung von Privatgegenständen und Gepäck.



Kommt es während der Nutzungszeit zur Havarie, deren Kosten nicht zu Lasten des Dienstleistungsnehmers gehen (normaler Verschleiß oder Ub erschreitung der Haftungssumme), bedarfesfur die Reparaturder Genehmigung (Anweisung) der S.E. bzw. des Leiters der

Vermietungsstation.

Große Havarien sowie Havarien unter Beteiligung anderer Wasserfahrzeug sind beim nächsten zuständigenHafenamtzumelden,fur die Versicherungsgesellschaftistein Protokollanzufertigen (Ablauf des

Ereignisses, Schadensfeststellung), des Weiteren ist die S.E. zu benachrichtigen. Wenn der Dienstleistungsnehmernichtallen Verpfichtungennachkommt, könnensämtliche Kostenfur den entstanden Schaden zu seinen Lasten gehen.

Die Segel sind nicht versichert, so dass Schäden an den Segeln in voller Höhe vom Dienstleistungsnehmerzutragensind. Dasselbegiltfur Schädenam Motor, die auf Ofmangel zuruckzufuhren sind. Der Dienstleistungsnehmer ist verpfichtet, den Of stand zu kontrollieren.

DerDienstleistungsnehmerkanndieS.E.rechtlichnichtfur Folgenhaftbarmachen, die auf Fehler oder Versäumnisse seinerseits zuruc kzufuh ren sind und die S.E. gegenub er Dritten zu verantworten hat. In solchen Fällen gehen die Gerichtskosten, weder im In- noch im Ausland, zu Lasten der S.E..

9. PFLICHTEN DES DIENSTLEISTUNGSNEHMERS

Der Dienstleistungsnehmer verpfichtet sich und erklärt, dass

- er der S.E. spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn eine Liste der Besatzungsmitglieder und Passagiere (Crew-List) zustellen wird - mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und – ort,StaatsangehörigkeitundNummerdergultigenAusweispapieresowiefur denSkipperdie Nummer seines Bootsfuh rerscheins.
- er in Besitz gul tiger Ausweispapiere ist. Die Kosten aufgrund von Verlust oder Diebstahl während der Reise sind vom Dienstleistungsnehmer selbst zu tragen.
- er sich mit den an Bord befndlichen Unterlagen vertraut machen wird.
- er pfichtbewusst und sorgfältig mit dem Wasserfahrzeug, dem Inventar und der Ausrus tung

umgehen und ein Logbuch fuh ren wird, insbesondere dass er das Wasserfahrzeug nicht unter Einfuss von Alkohol oder Betäubungsmitteln fuh ren und sich in jeglicher Hinsicht verantwortungsbewusst verhalten wird.

- er das Wasserfahrzeug nur in den Hoheitsgewässern der Republik Kroatien fuh ren wird. Das Verlassen der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der S.E. gestattet.
- er nur bei sicheren Wetterbedingungen und guter Sicht unterwegs sein sowie ofensichtlich gefährliche Gebiete meiden wird, eine Nachfahrt wird nicht empfohlen
- er sich den Windverhältnissen und der Fähigkeiten seiner Besatzung anpassen und den Mast, die Segel und das Tauwerk nicht unnötiger Belastung aussetzen wird.
- er den Hafen oder Liegeplatz nicht verlassen wird, wenn das Wasserfahrzeug oder ein sicherheitsrelevantes Teil nicht funktionstuc htig ist.
- er den Hafen nicht verlassen wird, wenn das Hafenamt dies untersagt bzw. ein Auslaufverbot ausgesprochen hat oder nicht ausreichend Kraftstof vorhanden ist.
- erdasWasserfahrzeugnichtfurkommerzielleZwecke(UberfuhrungvonWarenoder Personen gegen Bezahlung), zum professionellen Fischfang, als Segelschule oder ähnliche Aktivitäten nutzen wird
- das Wasserfahrzeug nicht weitervermieten oder Dritten zur Nutzung ub erlassen wird.
- sich nicht mehr Personen an Bord befnden werden, als fur dieses Wasserfahrzeug

vorgesehen,



sowie dass sich keine Personen an Bord befnden werden, die nicht auf der Besatzungsliste stehen.

- er ohne vorherige Genehmigung der S.E. nicht an Regatten oder Wettfahrten teilnehmen wird.
- er andere Wasserfahrzeuge nicht schleppen wird und alle erforderlichen präventiven Maßnahmen ergreifen wird, um das Schleppen des Wasserfahrzeugs zu vermeiden.
- er sich damit Einverstanden erklärt, dass der Vertrag ub er die Vermittlung von Unterkun ften gekun digt wird, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied der Besatzung gegen geltende

Vorschriften und/oder Gesetze der Republik Kroatien verstoßen hat. Die S.E. hat dann das Recht, frei ub er das Wasserfahrzeug zu verfug en, ohne dass der Dienstleistungsnehmer einen Anspruch auf Entschädigung hat. Weiterhin wird festgelegt, dass die S.E. keinerlei Verantwortung gegenub er den zuständigen Behörden trägt, da die Verantwortung fur Vergehen und/oder Straftaten beim Dienstleistungsnehmer selbst liegt.

- er die Verantwortung und alle der S.E. entstandenen Kosten tragen wird, sofern diese auf Handlungen und Versäumnisse seinerseits zuruc kzufuh ren sind, und fur die die S.E. materiell und strafrechtlich gegenub er Dritten verantwortlich ist.
- die Verantwortung fur sämtliche während der Nutzungszeit begangenen Verstöße gegen das Schiffahrtsrecht und andere Vorschriften auch nach Ablauf der Nutzungszeit tragen wird (bis Abschluss des Falls).
- er im Falle einer Havarie, eines Unglucks oder Schadens den Verlauf des Ereignisses notieren, umgehend die S.E. verständigen, beim nächsten Hafenamt Meldung machen wird und sich von dieser, einem Arzt oder einer zuständigen Person eine Bescheinigung daruber ausstellen lassen wird.
- er Schäden an dem Wasserfahrzeug oder Ausrus tung, die aufgrund natur licher Abnutzung entstanden sind, umgehend der S.E. melden wird. Die S.E. verpfichtet sich, den Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Meldungseingang zu beheben. Wenn die S.E. den Schaden innerhalb dieser Frist beheben kann, hat der Dienstleistungsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Telefonnummernfur die Schadensmeldungsindinden Bootsunterlagen enthalten.
- er bei Reparaturen am Wasserfahrzeug, die infolge der Nutzung durch den Dienstleistungsnehmer notwendig geworden sind, im Hafen bleiben wird, wobei er keinen Anspruch auf

EntschädigungszahlungenodersonstigeEntschädigungenfur diedadurchverlorenenZeithat.Sollte der Dienstleistungsnehmer keine Schuld daran tragen, hat er Anspruch auf proportionale Entschädigung (pro-rata basis). Eine andere Form der Entschädigung ist nicht möglich.

- besteht Grund zu der Annahme, dass das Unterwasserschif beschädigt ist, muss das Wasserfahrzeug zum nächsten Hafen gebracht werden, damit dort die Begutachtung des Unterwasserschifes durchfuh rt werden kann. Ggf. muss das Wasserfahrzeug an Land gekrantwerden. Die Kostenhierfuh gehenzu Lastendes Dienstleistungsnehmers.
- er sämtliche Schäden, die durch Nachlässigkeit und Versäumnisse entstanden und nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, fur die aber die S.E. gegenub er Dritten verantwortlich ist, in voller Höhe zu tragen hat.
- fur den Fall, dass das Wasserfahrzeug oder die darauf befindliche Ausrus tung verschwindet, das Wasserfahrzeug nicht mehr steuerbar ist, es zur Entziehung oder Beschlagnahme des



Wasserfahrzeugs gekommen ist oder seitens einer Behörde oder seitens Dritter ein Fahrverbot ausgesprochen wurde, ist umgehend den zuständigen Behörden und der S.E. Meldung zu machen sowie eine Kopie des Polizeiberichts einzufordern.

- er die volle und ausschließliche Verantwortung im Falle einer Beschlagnahme durch eine staatliche Behörde ub ernimmt, die auf unverantwortliches oder illegales Handeln (kommerzieller Fischfang, Bergen von Antiquitäten usw.) während der Nutzungszeit zuruc kzufuh ren sind.
- er die alleinige Verantwortung trägt fur Verschmutzungen des Meeres während der BetankungdesWasserfahrzeugsoderfur die Entsorgungvon Mullund Abfällen außerhalb der dafur vorgeschrieben Entsorgungsstellen.
- er täglich den O
 i stand des Motors kontrolliert.
 Schäden oder Verluste, die auf O
 i mangel im Motor zuru
 kzufu
 i ren sind, hat der Dienstleistungsnehmer zu verantworten.
- er Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel usw.) nur nach vorheriger Zustimmung der S.E. mit an Bord nimmt. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der S.E. möglich. Wurde der Mitnahme von Haustieren zugestimmt,

hatderDienstleistungsnehmerdieZusatzkostenfur dieReinigunggemäßPreislistezu zahlen.

Diematerielleundstrafrechtliche Verantwortungfur Verhaltensweisen, diegegendiehier ub ernommen Pfichten verstoßen, trägt ausschließlich der Dienstleistungsnehmer selbst.

10. BESCHWERDEN

Der Dienstleistungsnehmer hat das Recht Beschwerde einzureichen, wenn er der Meinung ist, dass die Dienstleistung der S.E. unvollständig und/oder qualitativ unzureichend war. Der Dienstleistungsnehmer kann nur eine angemessene Entschädigung fordern, wenn er bei der Ruckgabe des Wasserfahrzeugs eine schriftliche Beschwerde einreicht, die eine entsprechende Dokumentation enthält. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form erfolgen und spätestens bei der Ruckgabe ub ergeben und sowohl vom Dienstleistungsnehmer als auch von einem Vertreter der S.E. unterzeichnet werden, anderenfalls verliert der Dienstleistungsnehmer das Recht auf begrun dete Beschwerde. Nachträgliche oder unvollständig dokumentierte Beschwerden werden von der S.E. nicht berucksichtigt.

Die S.E. ist verpfichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beschwerde eine schriftliche Stellungnahmeabzugeben. Die S.E. hat das Recht, die Fristfur die Stellungnahmeum weitere 7 Tage zu verlängern, um bei Personen, die direkt oder indirekt mit der Beschwerde in Verbindung stehen, Informationen einzuholen und die Angaben des Dienstleistungsnehmer zu pruf en.

Die Entschädigungszahlung kann höchstens dem Wert des beanstandeten Teils der Dienstleistung entsprechen, kann aber nicht die bereits genutzten Dienstleistungen sowie den Gesamtbetrag des Preises beinhalten. Der Dienstleistungsnehmer verzichtet auf die Entschädigungfur nichtmaterielleSchäden,soferndiesenichtvorsätzlichvonderS.E.

herbeigefu hrt wurden. Die S.E. ubernimmt keine Verant wort ung fur

klimatische Bedingungen, die Sauberkeit des Meers und dessen Wassertemperatur, die Sauberkeit der Marinas, Ub erbelegung der Reiseziele oder sonstige ähnliche Umstände und Ereignisse, die beim Dienstleistungsnehmer Unzufriedenheit auslösen könnten, da diese nicht mit der Qualität der gebuchten Dienstleistung in Zusammenhang stehen.

11. SCHLICHTUNG



Wenn der Dienstleistungsnehmer mit der Stellungnahme der S.E. nicht zufrieden ist und mit ihr zur keiner friedlichen und einvernehmlichen Einigung kommt, hat er das Recht, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Fur alleetwaigen Streitigkeiten, dienichtfriedlichgelöstwerdenkönnen, wirddie Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Zadar vereinbart. Es kommt kroatisches Recht zur Anwendung. An derungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedur fen der Schriftform und sind nur gul tig, wenn sie zwischen den Parteien abgesprochen wurden.

12. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Angabe persönlicher Daten seitens des Dienstleistungsnehmers erfolgt freiwillig. Die persönlichen Daten des Dienstleistungsnehmers sind erforderlich, um die gewun schte Dienstleistung durchfuh ren zu können. Sie werden auch benötigt, um den Informationsaustausch mit dem Dienstleistungsnehmer gewährleisten zu können. Die S.E. verpfichtet sich, die persönlichen Daten desDienstleistungsnehmersnichtinsAuslandoderanDritteweiterzugeben,soferndiesnichtfur die Durchfuh rung der Dienstleistung erforderlich ist. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte ist erlaubt, sofern sie zum Abschluss einer Reiseruc ktrittsversicherung, einer Unfall- und Krankheitsfolgenversicherung, einer Schadenversicherung und Reisegepäckversicherung sowie einer freiwilligen Reise- und Auslandskrankenversicherung benötigt werden. Schließt der Dienstleistungsnehmer eine Versicherung ab, werden die persönlichen Daten an die Versicherungsgesellschaft weitergegeben. Die persönlichen Daten des Dienstleistungsnehmers werden, gemäßdemBeschlussderVerwaltungfur dieArtderErhebung, Verarbeitungund

Archivierung personenbezogener Daten, in einer Datenbank archiviert. Mit Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Dienstleistungsnehmers der Nutzung seiner persönlichenDatenfur WerbezweckederS.E.zu.

